

Mannheim, den 1.4.1969

Bebauungsplan für die Grund-  
stücke Fronäckerstraße 4 - 18  
in Mannheim-Rheinau

betr.

Begründung  
zum verbindlichen Bauleitplan  
(Bebauungsplan)

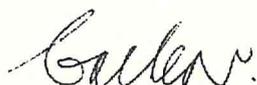
84/8

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Reichsheimstättengrundstücke Fronäckerstraße 4 - 18 in Mannheim-Rheinau. Verbindliche Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestanden bisher für diese Grundstücke nicht. Die Straßenbegrenzungslinien an der Fronäckerstraße und an der Straße Sandrain wurden mit dem Bebauungsplan für das Sporwörthgebiet am 2.6.1967 rechtsverbindlich und werden beibehalten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden eindeutige Festsetzungen zur Erweiterung der Reichsheimstätten und zur Errichtung von Garagen auf den Grundstücken getroffen.

Die Grundstücke Fronäckerstraße 4 - 18 werden gemäß ihrer bisherigen Nutzung als Kleinsiedlungsgebiete ausgewiesen. Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem bestehenden Rahmenplan über die Erweiterung von Reichsheimstätten. Die auf den Grundstücken Fronäckerstraße 4 und 10 - 16 vorgesehenen Garagen sind an der Grundstücksgrenzen 6,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Die Garage auf dem Grundstück Fronäckerstraße 18, deren Zufahrt von der Straße Sandrain erfolgt, ist an der nordöstlichen Grenze 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu erstellen. Die Garagen auf den Grundstücken Fronäckerstraße 6 und 8 sind vorhanden.

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung und die Stellung der Garagen auf den Grundstücken erfolgten mit Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung und der Landesbauordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Kosten gemäß § 9 (6) BBauG entstehen durch die Planung nicht.



Becker  
Stadtbaudirektor